

34. Kann ein Verschulden des Beschädigten im Sinne des § 254 Abs. 1 B.G.B. darin gesehen werden, daß er Halter eines bei der Entstehung des Schadens mitwirkenden Tieres ist?
B.G.B. §§ 254, 833.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1907 i. S. M. (Bell.) w. F. (Kl.).
Rep. IV. 163/07.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Als der Kläger am 1. Mai 1905 in seinem mit einem Pferde bespannten Wagen am B.'schen Gasthof in G. vorbeifuhr, sprang der Spiz des Beklagten vom Gasthof aus auf das Pferd des Klägers zu und bellte es an. Das Pferd scheute, ging durch und warf den Wagen um, wobei der Kläger verletzt wurde. Der Kläger behauptete, der Hund habe das Scheuwerden und Durchgehen des Pferdes dadurch verursacht, daß er unvermutet und plötzlich hervorgestürzt und dem Pferde bellend zwischen die Beine gefahren sei, es auch gebissen habe. Er nahm den Beklagten auf Schmerzensgeld, Ersatz des erlittenen Schadens und Gewährung einer Rente in Anspruch. Die zweite Instanz erklärte den Klagenspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld unter Abweisung des Mehrgeforderten zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Berufungsgericht führte aus: das Einwirken des Hundes sei neben der tierischen Natur des Pferdes die Mitursache für das Durchgehen des Pferdes und den dadurch herbeigeführten Schaden geworden. Als Tierhalter des Hundes hafte daher der Beklagte nach § 833 B.G.B. für diesen Schaden. Doch hafte der Kläger als Halter des Pferdes für einen Teil des erlittenen Schadens gemäß § 254 Abs. 1 B.G.B. Wenn auch diese Gesetzesvorschrift von einem bei der Entstehung des Schadens mitwirkenden „Verschulden“ des Beschädigten spreche, so sei doch im Sinne derselben dem Verschulden gleichzustellen: die Verantwortlichkeit für das schädigende Tun eines Tieres des Beschädigten gemäß § 833 B.G.B. Sei hiernach die entsprechende Anwendung des § 254 gestattet, so erscheine es angemessen, dem Beklagten nur die Tragung der Hälfte des verursachten Schadens aufzuerlegen, da das Verhalten des Pferdes des Klägers in gleicher Weise den Schaden mitverursacht

habe, wie das des Hundes des Beklagten. Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Revision, der Kläger Anschlußrevision ein. Beide Revisionen wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Es ist ... der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts beizutreten, daß im Sinne des § 254 Abs. 1 B.G.B. dem bei der Entstehung des Schadens mitwirkenden Verschulden des Beschädigten gleichzustellen ist die nicht durch ein subjektives Verschulden bedingte, aber sonst im Gesetze begründete Verantwortlichkeit des Beschädigten für eine bei der Entstehung des Schadens mitwirkende Tatsache, namentlich die Verantwortlichkeit des Beschädigten für das Tun des von ihm gehaltenen Tieres gemäß § 833 B.G.B. Der § 254 behandelt den Fall der sog. Kompensation der Kulpä. Mit Recht ist aber schon anderweit bemerkt worden (v. Staudinger's Kommentar 2. Aufl. Bd. 2 Bem. 2 zu § 254), daß es sich hierbei in Wahrheit nicht um Aufrechnung beiderseitiger Schuld handelt. Schon nach dem Wortinhalte des § 254 Abs. 1 braucht mindestens auf einer Seite keine Schuld vorzuliegen. Vielmehr liegt dem § 254 wesentlich der Gedanke zugrunde, daß, wenn der Beschädigte neben der von dem Schädiger gesetzten Ursache eine mitwirkende Ursache für den schadenbringenden Erfolg hergestellt hat, dieser Umstand auf das Bestehen und die Höhe des Schadensersatzanspruchs des Beschädigten maßgebend einzuwirken vermag. In erster Linie ist demnach darauf zurückzugehen, ob neben dem Schädiger auch der Beschädigte bei der Herstellung des objektiven Kausalzusammenhangs, sei es durch positives Tun, sei es durch das qualifizierte Unterlassen des Abs. 2 daselbst, mittätig geworden sei. Freilich genügt nicht schlechthin die Tatsache, daß beide Teile in ihrem Zusammenwirken objektiv ursächlich geworden sind. Wenn in einem Rechtssystem die Haftbarkeit für ein Tun oder Unterlassen dadurch mitbestimmt ist, daß diesem Tun oder Unterlassen eine subjektive Schuld zugrunde liegt, so wird dem objektiven Kausalzusammenhange eine Schuld entsprechen müssen. Der I. Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuche stand streng auf dem Boden des Schuldprinzips. Diesem Standpunkt entsprach die Vorschrift des § 222 daselbst, wonach der Fall der konkurrierenden Schuld dann gegeben war, wenn „bei der Entstehung des von einem anderen verschuldeten Schadens eine Fahrlässigkeit des Beschädigten

mitgewirkt hat“. Diesem subjektiven Standpunkt entsprach es weiter, wenn nach Satz 2 des § 222 bei der Verteilung des Schadens insbesondere zu würdigen ist, „ob und inwiefern das Verschulden des anderen oder die Fahrlässigkeit des Beschädigten überwogen hat“. Bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs wurde nicht mehr absolut am Schuldprinzip festgehalten. Es wurde dem Gedanken Geltung verschafft, daß in gewissen Fällen eine Haftung auch ohne Verschulden einzutreten habe. Vornehmlich wurde eine objektive Haftung des Tierhalters für den durch das Tier verursachten Schaden anerkannt. Unter der Begründung, daß nunmehr auch solche Fälle zu decken seien, in welchen jemand für seine Handlungen ohne Rücksicht auf sein Verschulden einzustehen habe, wurden Anträge gestellt, dem § 222 die Fassung zu geben: „Inwieweit ein Verschulden des Beschädigten, welcher bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat, den Ersatzanspruch ausschließt, hängt von den Umständen des Falles, insbesondere davon ab, inwieweit der Schade vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.“

Vgl. Hahn, Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche Bd. 2 S. 519. Im wesentlichen ist dies in das Gesetz übergegangen. In zweierlei Richtung ist dadurch dem Gedanken der objektiven Haftung Rechnung getragen. Einmal wird auch ein nicht schuldhaftes Verhalten des Schädigers als Haftungsgrund anerkannt. Sodann wird nach beiden Seiten hin für die Verteilung des Schadens als bestimmend angesehen, inwieweit der Schade vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht worden ist, also das objektive Verhältnis der verschiedenen Kausalitäten als wesentlich entscheidend in Betracht gezogen. Eine Haftung des Beschädigten auch da, wo ihn Verschulden nicht trifft, ist in § 254 nicht ausdrücklich ausgesprochen. Das ersichtlich gemachte allgemeine gesetzgeberische Motiv, das „konkurrierende Verschulden“ auch insoweit anzunehmen, als das Gesetz eine Verantwortlichkeit ohne Schuld anerkennt, muß aber zu der Annahme führen, daß auch die im Gesetz begründete objektive Haftbarkeit des Beschädigten für die Anwendbarkeit des § 254 in Betracht zu kommen hat. Der Beschädigte hat in solchem Falle ebenso wie der Schädiger in gesetzlich verantwortlicher Weise eine Mitursache für den schadenbringenden Erfolg geschaffen, und es läßt sich nicht absehen, warum für diesen Fall seine sonst begründete

Haftbarkeit völlig ausgeschlossen sein soll. Diese Grundsätze müssen insbesondere auch dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um die Verantwortlichkeit des Beschädigten auf Grund des § 833 B.G.B. handelt. Mit Recht ist daher der § 254 Abs. 1 im vorliegenden Falle zur Anwendung gelangt, und es entspricht auch der Sachlage, wenn das Berufungsgericht den Schaden gleichmäßig auf beide Parteien verteilt hat. Der vorentwickelten Auffassung stellt sich die sonstige Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht entgegen. Handelt es sich um eine Handlung eines Kindes unter sieben Jahren oder sonst einer nicht deliktfähigen Person, so kann von einem Verschulden des Beschädigten nach § 254 Abs. 1 in der Tat nicht gesprochen werden, und das Reichsgericht hat mit Recht jede ausdehnende Auslegung insoweit abgelehnt. Denn alsdann entfällt überhaupt jeder Grund für die Verantwortlichkeit des Beschädigten. Eine objektive Haftung erkennt hier das Gesetz grundsätzlich nicht an.“ . . .